



**Stadt Lichtenberg**

## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Lichtenberg**

#### **Aufhebung des Bebauungsplans – „Ferienpark Frankenwald“**

Die vom Stadtrat Lichtenberg am 19.07.2021 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplans – „Ferienpark Frankenwald“ – wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung mit Begründung kann im Rathaus Lichtenberg, Zimmer 7, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Aufhebung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der Verletzung oder der Mangel begründen soll, ist darzulegen. Diese gilt entsprechend, wenn der Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 29.07.2021

  
von Waldenfels  
Erster Bürgermeister

